

Information zur stufenweisen Wiedereröffnung der Schulen in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben am 15. April 2020 einen weiteren Beschluss zu den Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie gefasst. Dieser Beschluss sieht unter anderem vor, die Schulen wieder schrittweise zu öffnen.

Diese stufenweise Schulöffnung muss mit einem zeitlichen Vorlauf stattfinden, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden können.

Obwohl eine weitergehende Öffnung aller Klassen für Schülerinnen und Schüler wünschenswert gewesen wäre, ist angesichts der immer noch hohen Infektionszahlen ein Vorgehen mit Augenmaß notwendig. Für die Eltern, die ihre Kinder nicht zuhause betreuen können und keine andere Betreuungsmöglichkeit finden bleibt die Notbetreuung in Kita und Schule weiterhin bestehen.

Die stufenweise Öffnung bedeutet, dass zunächst die älteren Schülerinnen und Schüler, die vor ihren Abschlüssen stehen, bereits am 27.04.2020 wieder mit dem Unterricht beginnen konnten. Zudem werden auch die 4. Klassen der Grundschulen geöffnet, weil die Schülerinnen und Schüler am Übergang zur weiterführenden Schule stehen und damit einen großen Schritt vor sich haben.

Das heißt:

Am 04.05.2020 beginnt der Unterricht für folgende Klassen- und Jahrgangsstufen:

- **Grundschulen: Klassenstufe 4; keine Ganztagschulen**
- **RS+: Jahrgangsstufe 11 (FOS), Klassenstufe 10 und Klassenstufe 9**
- **G9 Gymnasien: Jahrgangsstufen 12 und 11, Klassenstufe 10**
- **G8 Gymnasien: Jahrgangsstufen 11 und 10**
- **IGS: Jahrgangsstufe Jahrgangsstufen 12 und 11, Klassenstufen 10 und 9**
- **Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: Klassenstufen 10 und 9**
- **Berufliches Gymnasium. Jahrgangsstufe 12**
- **alle BVJ sowie BF I**

Um den Abstand von 1,5 Metern in den Räumen einzuhalten, werden die Klassen und Lerngruppen in der Regel aufgeteilt. Nach derzeitigem Stand sollen die Lerngruppen nicht größer als 15 Schülerinnen und Schüler sein. Der Unterricht soll für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im wöchentlichen Wechsel zwischen Unterricht in der Schule und pädagogischen Angeboten zum Lernen zuhause stattfinden.

Das Land hat einen Hygieneplan mit umfangreichen Informationen zur persönlichen Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, zum Infektionsschutz in den Pausen, zur Wegeführung, zu Konferenzen und Versammlungen sowie zur Meldepflicht erstellt.

Über die festgelegten Hygienemaßnahmen werden Lehrkräfte, Personal, die Schüler und Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise informiert.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion müssen die Schülerinnen und Schüler, zumindest in den Pausen und beim Schülertransport einen Mund-Nasenschutz oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung, Community Maske oder Behelfsmaske) tragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der geforderte Abstand von 1.50 m zu anderen Schülerinnen und Schülern verringert wird. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder mit Mund-Nasen-Masken oder vergleichbarem Material auszustatten. Es aber möglich, dass das Land Rheinland-Pfalz noch Masken zur Verfügung stellt. Dies steht allerdings noch nicht fest.

Die Notbetreuung an den Schulen steht ab jetzt allen Eltern zur Verfügung die eine Betreuung ihrer Kinder nicht sicherstellen können. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an Ihre Grundschule.

Die Schülerbeförderung wird ab dem 04.05.2020 entsprechend dem üblichen Fahrplan eingesetzt. Schülerinnen und Schüler ohne Mund-Nasenschutz oder textile Barriere dürfen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht befördert werden. Schülerinnen und Schüler, die an schweren Krankheiten leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxen

Öffnungszeiten:

Mo. 19.00 Uhr - Di. 07.00 Uhr

Di. 19.00 Uhr - Mi. 07.00 Uhr

Mi. 14.00 Uhr - Do. 07.00 Uhr

Do. 19.00 Uhr - Fr. 07.00 Uhr

Fr. 16.00 Uhr - Mo. 07.00 Uhr

An Feiertagen durchgehend geöffnet; vom Vortag des Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 07.00 Uhr.

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt:

Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 0631)

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die übrigen Ortsgemeinden:

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 06371)

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckles eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Hauptstuhl



Maifeier

Wir laden alle D... am Freitag 1. Mai
zur ... recht herzlich ein.

LEIDER ABGESAGT!

Beginn um 11 Uhr
mit musikalischem Frühschoppen




Queidersbach

Männergesangverein Concordia 1886 e. V. Queidersbach

Alle Singstunden im Mai abgesagt

Wegen der Corona Krise finden beim MGV Queidersbach auch im Monat Mai 2020 keine Singstunden statt. Alle Singstunden bis Ende Mai sind abgesagt. Weitere Informationen darüber wie es danach weitergeht folgen später. Alle Sänger, Mitglieder und Mitbürger - bleibt gesund in dieser schwierigen Zeit.

Schopp

Landfrauen Schopp verschönern Saal im Rathaus

Die Schopper Landfrauen haben bereits im März diesen Jahres einen Saal im Schopper Rathaus verschönert. Der Landfrauenverein Schopp hatte sich erst im Februar diesen Jahres gegründet. Der genannte Raum im Rathaus wird dem Verein für sein monatliches Treffen seitens der Ortsgemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Bereits bei der Gründungsversammlung im Februar haben die zupackenden Frauen festgestellt, dass der Raum ziemlich in die Jahre gekommen ist und zumindest eine Grundreinigung, frische Farbe und neue Vorhänge dringend vertragen könnte. Die tatkräftige Truppe fackelte also nicht lange und hat bereits im März den Raum (sogar samt der Deckenvertäfelung) gereinigt, die Wände frisch gestrichen, die alten Vorhänge abmontiert und für Ordnung gesorgt. Der Saal, der unter anderem auch von anderen Vereinen, der Kreismusikschule sowie für die Sprechstunden des Ortsbürgermeisters genutzt wird, erstahlt nun wieder in einem hellen und freundlichen Licht. Ich finde, die Mitglieder des noch jungen Landfrauenvereins haben mit ihrem ersten ehrenamtlichen Einsatz in unserer Gemeinde bereits ein schönes und sichtbares Zeichen gesetzt. Im Namen der Gemeinde bedanke ich mich auf diesem Wege ganz herzlich bei den fleißigen Helferinnen für deren Engagement und wünsche den Landfrauen viele schöne Stunden bei den gemeinsamen Treffen im selbstgestalteten Raum.



Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Ostern mal anders ...



Die Queiderbacher Messdiener mussten sich in diesem Jahr zu Ostern etwas Besonderes einfallen lassen.

Das traditionelle „Kleppern“ an Karfreitag und am Samstag konnte nicht wie üblichen stattfinden. Trotzdem wollten die Jugendlichen ein gewisses Maß an kirchlicher Tradition aufrechterhalten und auch die Gemeinde daran teilhaben lassen. Von Karfreitag bis Ostern schweigen die Glocken und werden mit den sogenannten Kleppern oder Ratschen ersetzt.

Man hat allen Unterstützern die sich bereit erklärten zu helfen, eine Ratsche oder Klepper nach Hause gebracht. So konnte freitags und samstags von den heimischen Gärten aus kräftig „gekleppert“ werden! Außerdem hatten sich die Messdiener überlegt wie sich Menschen kontaktlos ein stilles Zeichen oder gute Wünsche übermitteln können. Von Karfreitag bis Ostermontag wurde am Kreuz neben dem Seiteneingang unserer Kirche ein großes Tuch ausgebreitet. Jeder konnte dort einen Stein ablegen. Egal ob bunt bemalt und mit guten Wünschen versehen, kreativ verziert, natürlich mit Moos bewachsen, ohne jegliche Deko oder kunstvoll eingeschnürt, dem Einfallsreichtum waren keine Grenzen gesetzt. Im Gegenzug konnte sich jeder aus dem Korb ein Osterlicht mit nach Hause nehmen. Mit einem Teelicht versehen, leuchtete dann folgender Spruch auf: Das Osterfeuer mit der Kerze bringt das Licht in unsere Herzen. Wir hoffen es hat vielen Menschen eine kleine Freude bereitet. Bleibt alle gesund!

An dieser Stelle möchten wir außerdem zum Ausdruck bringen, wie sehr wir es bedauern, dass unser Pfarrer Patrick unsere Gemeinde verlässt. Wir haben gerne in seinen Messen gedient und wünschen ihm von Herzen alles Gute. Wir werden Sie vermissen und denken gerne an die gemeinsame Zeit zurück!

Die Queidersbacher Messdiener

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz wollen in der aktuellen Krise ein ökumenisches Zeichen der Solidarität und Verbundenheit setzen. Deshalb läuten die Kirchenglocken täglich abends um 19.30 Uhr. Die Gläubigen sind auf diese Weise eingeladen, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden.

Alle sind eingeladen, in dieser Zeit des Glockenläutens und des gemeinsamen Gebets eine Kerze ins Fenster zu stellen.

Streaming-Angebote, um live über das Internet Gottesdienste mitzufeiern, finden Sie auf unserer Homepage (www.mariaschutz.de) und auf www.bistum-speyer.de. Das Pfarrbüro in Trippstadt ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Telefonisch erreichen Sie uns im Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631-34121-0
e-mail: Pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-Speyer.de

Katholische Pfarrei Heiliger Namen Jesu

Mitteilungen

Aktuelle Nachrichten der Pfarrei Heiliger Namen Jesu entnehmen Sie bitte der Homepage / www.kirchen-landstuhl.de
Zentrales Pfarrbüro Landstuhl

Das Zentrale Pfarrbüro Landstuhl während der Bürozeiten, Mo-Do 9.00 – 12.00 und Fr. 14.00 – 17.00, **telefonisch** erreichbar. Tel.: 06371 – 619895-0 oder E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de

Geöffnete Kirchen

In der Pfarrei Heiliger Namen Jesu sind folgende Kirchen für ein stilles Gebet geöffnet:

Die Kirche Mariä Heimsuchung in Kindsbach von täglich 9.00 -18.00 Uhr. Die Kirche Heilig Geist in Landstuhl Mo-Do von 9.00 bis 12.00 Uhr und Fr. von 14.00 – 17.00 Uhr.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Liebe Gemeinde,

falls uns das Feiern von Gottesdiensten wieder erlaubt sein sollte, feiern wir am 03.05 um 09:30 Uhr in Obernheim in der Kirche und um 10:30 Uhr in Mittelbrunn in der Kirche. Falls es noch nicht möglich sein sollte, stehen zur geplanten Gottesdienstzeit diese beiden Kirchen zum Gebet offen und es gibt wieder an allen Kirchentüren einen aufmunternden Gottesdienst zum Mitnehmen. (Obernheim: Kellertür des Gemeindehauses). Oder sie rufen im Pfarrhaus an, dann werfen wir Ihnen ein Exemplar in den Briefkasten. Auch die Geburtstagshefte werden zur Zeit nur in den Briefkasten geworfen. Wenn ihnen nach einem Gespräch ist, können Sie aber jederzeit im Pfarrhaus anrufen. Wir sind da und hören ihnen zu.

In der Hoffnung, dass wir uns bald wieder in der Kirche treffen können verbleibt,
Pfarrerehepaar Nolte, Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246

„Gottesdienst im Eichenhübel“

Geben Sie „**Gottesdienst im Eichenhübel**“ bei **Youtube** ein, und Sie finden dort Andachten von uns.

Weiterhin gelten die bisherigen Regelungen:

- Das **Pfarrbüro** bleibt **geschlossen**. Wenden Sie sich ausschließlich **telefonisch** oder via mail an mich - ich antworte Ihnen zeitnah.

Kontakt: Telefon: **06372/ 6761**;

mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

- Im **Fall einer Beerdigung** melden Sie sich, bitte, telefonisch oder über den Bestatter bei mir. Es sind unumgängliche Maßnahmen zu beachten, die wir dann telefonisch besprechen.

Halten Sie durch - es ist nämlich wichtig, dass wir nicht zu früh zurück zur Normalität wollen.

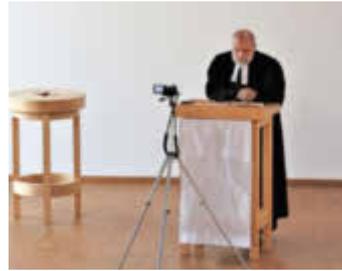
Alles Gute!

Ihr Thomas Risser, Pfr.



Unsere Online-Gottesdienste finden Sie auf unserer Homepage: dekanat-alsenzundlauter.de

Gottesdienste aus der Pauluskirche Landstuhl-Atzel



Da wegen der Corona-Einschränkungen keine kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdienste stattfinden können, veröffentlicht die Protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel weiterhin Videogottesdienste mit Pfarrer Rüdiger Hofmann aus der Pauluskirche. Simon Hofmann, Sohn des Pfarrerehepaars Hof-

mann nimmt die Gottesdienste in der ansonsten menschenleeren Kirche auf (Foto). Abgerufen werden können die Videos auf der Homepage der Kirchengemeinde <https://www.pauluskirche-atzel.de>. Predigten von Pfarrerin Carola Hofmann aus der Kapelle des St. Johannis-Krankenhauses können ebenfalls auf der Homepage als Audiodatei heruntergeladen werden.

bor. Foto: B. Bohr

Osterbasar am Gründonnerstag der katholischen Frauen der Pfarrei der Stadt Landstuhl



Am Gründonnerstag, 9. April 2020, fand vor der Stadthalle auf dem Landstuhler Wochenmarkt ein Osterbasar der katholischen Frauen der Pfarrei der Stadt Landstuhl statt. Verkauft wurden Fruchtaufstrich, Ostergebäck, Osterbasteleien und Schutzmasken. Es kam ein stolzer Betrag von 600,00 Euro zusammen. Der gesamte Erlös des Verkaufs wurde an den Förderverein der Jakob-

Weber-Schule e. V. gespendet. An alle Besucher und Käufer ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle. Der Förderverein der Jakob-Weber-Schule sowie die gesamte Schulgemeinschaft der Jakob-Weber-Schule bedanken sich bei den katholischen Frauen für diese großzügige Spende.

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des Landtagsabgeordneten Thomas Wansch, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Thomas Wansch bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in seinem Wahlkreisbüro, Im Pferch 18 in Sembach an. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06303/924337 oder per Mail an Wansch@spd.landtag.rlp.de gebeten. Bürozeiten sind von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per Email an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Aufgrund der derzeitigen Lage im Land finden die Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) bis auf Weiteres telefonisch statt.



ARTOTHEK LANDSTUHL - ONLINE MALKURSE - FÜR KINDER UND JUGENDLICHE:



Wie könnte momentan das Kreative Gestalten mit Kindern aussehen? Die Künstlerin Angelika Schmalbach hat sich dazu Gedanken gemacht und bietet Folgendes an: Über zunächst **Skype**-Gruppensitzungen (Einverständnis der Eltern erforderlich, Datenschutzmaßnahme: Deaktivierung eines Cookies, da sonst die Daten ungekürzt auf einem US-Server landen würden).

Angebot für die

Altersgruppe:

6 - 9 Jahre

10 - 17 Jahre

Ab 18 Jahre

Modul 1: Malen / Zeichnen online

Modul 2: Basteln / Textiles Gestalten online

Die einzelnen Module dauern ca. eine Stunde/Woche. Zu jedem Modul werden monatlich die Themen festgelegt, Materialien werden möglichst aus dem Alltag genommen.

27.4.2020 - 02.05.2020

Modul 1:

Tiere zeichnen

Material: Bleistifte, wenn vorhanden verschiedene Härtegrade, Mäppchen, Block DIN A4, Malvorlagen

Modul 2:

Origami (Falten) für Anfänger

Material: Origami-Papier oder DIN A 4 Papier, Mäppchen, Schere

04.05.2020 - 09.05.2020

Modul 1: Tiere zeichnen

Modul 2: Origami

Vorbereitungen:

Bitte den Arbeitsplatz vor Beginn der Online-Stunde vorbereiten und ein Handy-/Smartphone oder Sonstiges mit Kamera direkt darauf richten, so dass möglichst nur der/die Teilnehmer und ihre Hände sichtbar sind. Wenn möglich einen ruhigen Ort wählen, das erleichtert die Verständigung. Die Teilnehmer können wöchentlich das Thema umwählen, indem sie sich am Ende der Sitzung für die nächste Woche anmelden. Sie können aber auch in der Folgesitzung beim gleichen Thema bleiben.

Die Kursgebühr für 2 Termine beträgt 12€ und wird vorab überwiesen.

Die Kontoverbindung erhalten Sie auf Anfrage.

„Ich würde mich sehr freuen über eine Durchführung des Experiments „Online-Malen, Zeichnen und Basteln/Textiles Gestalten. Eine Erfahrungssammlung für beide Seiten!“ Angelika Schmalbach.

Wir bitten um telefonische Anmeldung in der Artothek unter der Telefonnummer 06371/1300880 und/oder per E-Mail bei Frau Schmalbach a-schmalbach@t-online.de.

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl** stehen Ihnen wieder für alle Anliegen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Nach wie vor möchten wir aber, bei persönlichen Vorsprachen, um eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail bitten.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175

Die Telefonnummern werden auch an den Eingängen der einzelnen Dienststellen aushängen.

Die Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden Kriekenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt finden bis auf Weiteres nicht statt.

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-111.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates

für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 119 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Mario Faß unter 0175 8007702.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, gif oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Kriekenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an! (Tel.: 06371/83-175)

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl, Tel.: 06371/83-175

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl
Tel.:06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Kriekenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG) Tel.: Tel.: 0800 / 7977777

CUBO Sauna- und Wellnessanlage



Die Cubo Sauna- und Wellnessanlage bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Sie können sich jederzeit auf der Homepage über den aktuellen Stand informieren.

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

Telefon: 06371/13 05 71

E-Mail: cubo@landstuhl.de

www.cubo-sauna.de

Freizeitbad AZUR



Das Freizeitbad AZUR bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesbach

Tel. 06371/71500

E-Mail: info@freizeitbad-azur.de

www.freizeitbad-azur.de



Öffentliche Bekanntmachungen

Geänderte Landesverordnung aufgrund der Maskenpflicht

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum § 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Verkaufsstellen des Einzelhandels und ähnliche Einrichtungen, sofern Waren auf mehr als 800 qm Verkaufsfläche angeboten werden,
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
10. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen,
11. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien,
2. Verkaufsstellen des Einzelhandels, sofern die Verkaufsfläche auf bis zu 800 qm begrenzt ist,
3. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
4. Apotheken, Sanitätshäuser,
5. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
6. Banken und Sparkassen, Poststellen,

7. Reinigungen, Waschsaloons,
8. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
9. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
10. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenspersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet.

(4) Es wird über die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 Satz 3 geregelten Verpflichtungen hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs. 1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt.

Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzensport- und Profisports ist zulässig.

Spitzensport- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren
 2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
 3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus
- Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;

2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- (8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

§ 2

Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sind

1. die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und Universitäten unter Einhaltung gesondert vorzulegender Hygienevorschriften und
2. die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Einrichtungen und Arbeitsstätten unter Einhaltung von Hygieneanforderungen zulässig.

§ 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 4

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.
- (3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung. Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abweichend von Satz 3 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(4) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(5) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

Teil 2

Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten

§ 5

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie der Klassenstufe 4 der Grundschulen wieder aufgenommen. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Alle Schulen müssen bei Aufnahme des Schulbetriebs gesondert vorzulegende Hygienevorschriften einhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 IfSG erstellten Hygieneplan um besondere Regelungen zur Pandemiebekämpfung.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben

Teil 3

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

§ 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt.

Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.

(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

Teil 4

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches

Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der Vorsorge und der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach den §§ 111 und 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit Vertrag nach § 15 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 38 des Neunten Sozialgesetzbuch oder mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung als trügereigene Einrichtungen betrieben werden sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung haben, soweit medizinisch vertretbar, alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten

für die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzuhalten. Stationäre Einrichtungen der Vorsorge und medizinischen Rehabilitation sollen darüber hinaus die so freiwerdenden Kapazitäten bei Bedarf auch für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären

Krankenhausversorgung bedürfen, hat hierbei Vorrang. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten. Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2 a Abs. 1 KHG.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot vorhalten. Als ausschließlich psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot gelten die Angebote zur Rehabilitation suchtkrank Menschen. Soweit medizinisch vertretbar sollen die Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 ihr Angebot zum Schutz der Patientinnen und Patienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit ebenfalls reduzieren.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist in der gesetzlich vorgesehenen Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten vorzuhalten.

§ 10

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das für COVID-19-Erkrankungen zu errichtende Register des Landes, sobald dieses eingerichtet ist.

(2) Zur zentralen bundesweiten Koordination registrieren sich alle Krankenhäuser, die Intensivkapazitäten vorhalten, auf der Internetseite der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin und nehmen die erforderlichen Einträge und regelmäßigen Meldungen vor.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,

9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,

11. Sanitätshäuser sowie

12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet,

1. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bis zum 24. April 2020 und

2. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 5

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende § 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,

4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder

5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach

§ 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 6 Allgemeinverfügungen § 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 7 Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 eine der genannten Einrichtungen betreibt oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Sperrung von Anlagen unterlässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,
5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
6. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Steuerung des Zutritts unterlässt,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
11. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
12. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
13. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 den Mindestabstand nicht einhält,
14. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
15. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
16. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,
17. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
18. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,
19. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
20. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
21. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,

22. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

23. entgegen § 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,

24. entgegen § 2 Satz 2 die vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,

25. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,

26. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,

27. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,

28. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,

29. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,

30. entgegen § 4 Abs. 5 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,

31. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,

32. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,

33. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

34. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

35. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,

36. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,

37. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,

38. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,

39. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,

40. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,

41. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,

42. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,

43. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,

44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 planbare Behandlungen nicht zurückstellt oder unterbricht,

45. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine der genannten Einrichtungen betreibt,

46. entgegen § 10 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,

47. entgegen § 10 Abs. 2 die erforderliche Registrierung und Meldung unterlässt,

48. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,

49. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,

50. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,

51. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,

52. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,

53. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,

54. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,

55. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,

56. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder

57. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft.

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24. April 2020

Mainz, den 17. April 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sonstige amtliche Mitteilungen

Die Verbandsgemeinde Landstuhl verpachtet das Kiosk im Warmfreibad Trippstadt

Die Verbandsgemeinde Landstuhl verpachtet ab der kommenden Badesaison den Kiosk im Warmfreibad in Trippstadt. Es handelt sich hierbei um einen geräumigen Kiosk mit großem Komfort. Auf der anschließenden Freifläche befinden sich rund 110 Sitzplätze, etwa die Hälfte davon überdacht.

Das Warmfreibad wurde im Jahr 2016 modernisiert und zählte in der Saison 2019 rd. 40.000 Badegäste.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl** oder per E-Mail an heike.jonderko@landstuhl.de.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch an Frau Jonderko unter der Rufnummer 06371 – 83458 wenden.

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.



Verbandsgemeinde Landstuhl

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl – Abteilung Finanzen – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/r Steuerfachwirt/-in / Bilanzbuchhalter/-in, Dipl. Finanzwirt/-in (FH) (m/w/d)

in Teilzeit (zurzeit 19,5 Wochenstunden) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- die Erstellung von Haushaltsplänen und Haushaltssatzungen
- die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Anlagenbuchhaltung
- die Erstellung von Gesamtabschlüssen
- die Mithilfe bei der Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)
- die Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen
- Mithilfe bei der Entwicklung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance)

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- erfolgreicher Abschluss als Diplom Finanzwirt/-in (FH) bzw. eine abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachwirt/-in oder Bilanzbuchhalter/-in
- fundierte Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, im Steuerrecht und im kaufmännischen Rechnungswesen
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten im Team und ein hohes Maß an Eigeninitiative
- eine genaue und gewissenhafte Arbeitsweise
- Fähigkeit strukturiert zu denken und Zusammenhänge zu erkennen
- sehr gutes Zahlenverständnis und ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9c TVöD.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Mai 2020 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per E-Mail in PDF-Format mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 22.04.2020

gez. Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Wichtige Mitteilung des Standesamtes

Unabhängig von der derzeitigen „Corona Situation“ und den damit zusammenhängenden veränderten Öffnungszeiten ist aufgrund eines landesweiten Updates der Fachprogramme unser Standesamt am

30.04.2020, ab 13.00 Uhr geschlossen.

Lediglich das Abholen von Urkunden ist an diesem Nachmittag möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihr Standesamt Landstuhl

Sommerferienprogramm 2020 der Verbandsgemeinde Landstuhl

Auch wenn nach derzeitigem Stand unklar ist, ob und welcher Form das Ferienprogramm aufgrund der Corona-Pandemie stattfinden kann, muss frühzeitig geplant werden.

Aus diesem Grund wollen wir das Ferienprogramm organisieren wie in normalen Jahren und Sie als Verein, Verband oder sonstige Institution nochmals dazu aufrufen, einen Beitrag zum diesjährigen Ferienprogramm zu leisten.

Die Anmeldefrist wurde bis zum 15. Mai 2020 verlängert.

Nach Möglichkeit ist das Anmeldeformular von unserer Homepage (www.landstuhl.de/kultur-freizeit/veranstaltungen) herunterzuladen oder das abgedruckte Formular ausgefüllt an uns zurückzusenden. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an Frau Hoim (Telefon: 06371/83 – 119). Das weitere Vorgehen wird natürlich an die sich dynamisch verändernden Bedingungen angepasst und wir informieren Sie zeitnah.

Meldeformular siehe auf Seite 15

Aus unserer Feuerwehr



Übungen unserer Wehreinheiten



Die Übungen der Wehreinheiten (Aktive, Jugendfeuerwehren und Bambini) finden aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres nicht statt.

**Herausgeber und
verantwortlich für
den amtlichen und
nichtamtlichen Teil:**

Impressum
Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt,
Verbandsgemeinde Landstuhl,
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion:

Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit,
Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss:

montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich
für Anzeigen:**

Melina Franklin,
unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise:

wöchentlich mittwochs

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen
Vertrieb:**

Tel. 06502 9147-800
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Meldeformular Sommerferienprogramm 2020

6. Juli – 14. August 2020



.....
 (Name des Vereins/Organisation/Institution)

.....
 (Verantwortliche/r für das Ferienprogramm, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail)

Beim Ferienprogramm bieten wir folgenden Programmbeitrag an:

.....
 (Art der Veranstaltung, z.B. Backen)

.....
 (Datum, Uhrzeit von / bis)

.....
 (Ort der Veranstaltung)

.....
 (Teilnehmerzahl min. / max.)

.....
 (Alter)

.....
 (Kosten)

Kurze Beschreibung, Motto, Ablauf: _____

Mitzubringende Gegenstände: _____

Anmeldung bis: _____

Anmeldung soll bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen:

Ja Nein

Wenn ja, Faxnummer/E-Mail für Zustellung der Anmeldeliste:

Wenn nein, Anmeldung bei: _____

 (Datum und Unterschrift)

Bitte geben Sie den ausgefüllten Bogen bis **spätestens 15. Mai 2020** zurück an
 Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Zimmer 110 oder
 E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de. Bei Rückfragen 06371 / 83-119.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Aufgrund der aktuellen Situation bleiben die Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und des Luftkurortes Trippstadt bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
 Tel.: 06371/13 000 12
 tourismus@vglandstuhl.de
 www.landstuhl.de



Büro Trippstadt

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt, Tel.: 06306/99 23 961
 touristik.trippstadt@vglandstuhl.de

Öffnungszeiten Oktober - März:

Mo., Di., Mi., Do., Fr. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Mo., Di., Do., Fr. 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten April - September:

Mo., Di., Mi., Do., Fr., Sa. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Mo., Di., Do., Fr. 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt, Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
 info@trippstadt.de
 www.trippstadt.de
 Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Aus unseren Schulen

Freiwilligendienst an der Grundschule Queidersbach

Wir suchen zum 1. August 2020 engagierte Personen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) in unserer Ganztags- und Schwerpunktschule.

Das FSJ ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr, das pädagogisch begleitet wird und Erfahrungen für Freiwillige eröffnet. Der Erwerb persönlicher Kompetenzen sowie Engagement- oder Berufsorientierung stehen im Mittelpunkt.

Einsatzbereiche sind u.a.:

- Hospitation/ Unterstützung im Unterricht
- Bewegungsangebote in Pausen- und Spielzeiten
- Mithilfe und -gestaltung bei AG's am Nachmittag
- Unterstützung in Mittagessen- und Lernzeit
- Mitwirken bei Bundesjugendspielen und Sportabzeichen
- Mitfahrten zu Kreissportfesten und Fußballturnieren der Schulmannschaften
- Unterstützung bei Projekten und Ausflügen

Bist du bereit und hast Interesse an der Arbeit mit Kindern im Alter von 5-11 Jahren?

Dann freuen wir uns über deine Bewerbung.

Melde dich zur Kontaktaufnahme gerne telefonisch unter 06371/14837 oder per Mail an kontakt@gsqueidersbach.de

Sabine Weber
 Grundschule Queidersbach
 Jahnstraße 23a
 66851 Queidersbach

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine für die 19. Kalenderwoche 2020

Gemeinde	Bann	Tag	Datum	Mülltonne
Gemeinde Bann		Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl		Freitag	08. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Kindsbach		Dienstag	05. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach		Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl	-Stadtteil Atzel-	Dienstag	05. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl	-Stadtteil Melkerei-	Dienstag	05. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt	Bezirk 1	Dienstag	05. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt	Bezirk 2	Dienstag	05. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden		Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn		Montag	04. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach		Montag	04. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach		Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp		Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg		Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack

Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudenstein	Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	06. Mai 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	07. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	06. Mai 20	Biotonne

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahrten werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

April bis November
Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November
Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr

Kindsbach

April bis November
Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November
Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

April & Mai
Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

April bis Oktober
Donnerstag, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 17.00 Uhr

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Bann wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Montag, den 04.05.2020, 19:00 Uhr, in der Steinalhalle, Schulstraße 7, 66851 Bann.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Haushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Bann
- 2 Bebauungsplan „Unten am Kahlenberg, Erweiterung 2, Änderung 4“; Vergabe von Planungsleistungen
- 3 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Bekanntgabe einer Eilentscheidung - Gehweg in der Sickinger Straße
- 6 Antrag auf vorzeitige Einebnung von Grabstätten
- 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Bann, den 24.04.2020

gez. Stephan Mees, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Bann

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

Einhaltung der Ruhezeiten

Der Frühling ist da und die Gartenbesitzer erledigen in ihren Gärten die anfallenden Arbeiten. Dazu werden Rasenmäher, Motorsägen und ähnliche Maschinen eingesetzt. Aber auch hier gelten Regeln, die einzuhalten sind.

Aus diesem Anlass weist die Ordnungsbehörde nochmals auf den § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) hin, indem u. a. folgende Ruhezeiten festgelegt sind:

„Der Betrieb von Geräten und Maschinen ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantätig nicht zulässig.

Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen darüber hinaus an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.“

Wir bitten daher eindringlich die oben angeführten Ruhezeiten zu beachten und einzuhalten.

Deutsch-französische Partnerschaftstage fallen aus

Über die Pfingsttage vom 29. Mai bis 1. Juni 2020 sollten in Bann wieder die schon zur schönen Tradition gewordenen deutsch-französischen Partnerschaftstage mit unseren Partnern aus Migné-Auxances stattfinden. Aufgrund der aktuellen Lage hat sich der Partnerschaftsausschuss zusammen mit unseren französischen Freunden auf eine Absage des diesjährigen Treffens verständigt. Beide Partner sind der Meinung, dass auch das Virus die bereits seit 32 Jahren bestehende Freundschaft nicht beeinträchtigen kann und freuen sich auf eine große Wiedersehensparty im nächsten Jahr.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunden entfallen bis auf weiteres

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

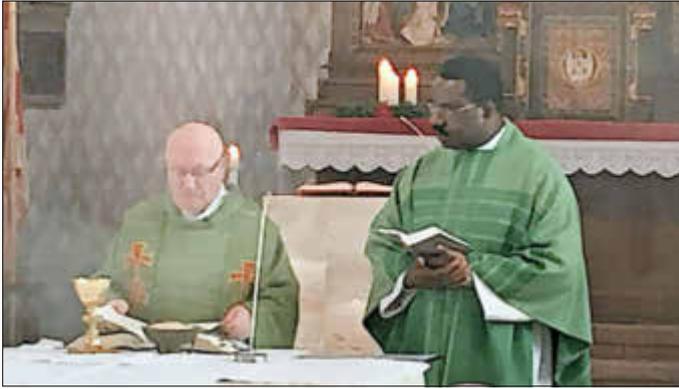
Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Weggang unseres Pfarrers Dr. Patrick Asomugha



Liebe Bürger/innen,
die Gemeinde Bann ist sehr traurig und tief erschrocken über den plötzlichen Weggang unseres Pfarrers Dr. Patrick Asomugha. Wir verstehen aber sehr wohl, dass unter den gegebenen Umständen eine Weiterarbeit in unserer Pfarrei so nicht mehr möglich war. Wir jedenfalls werden Pfarrer Patrick nicht vergessen, denn er ist und bleibt ein sehr guter Pfarrer. Wir bedanken uns im Namen der Gemeinde Bann aufs herzlichste für die hervorragende und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen, dass ihm in Zukunft die Menschen mit dem nötigen Respekt und Anstand gegenüber treten.

gez. Stephan Mees, Ortsbürgermeister, Stefan Schweitzer, 1. Ortsbeigeordneter, Thomas Denzer, Ortsbeigeordneter

Bännjer Worschtzippelfest 2020 fällt aus

Weiterhin wird unser Leben stark durch das Corona Virus beeinflusst und die aktuelle Lage sowie die weitere Prognose lässt eine Durchführung unseres beliebten Bännjer Worschtzippelfestes Ende Juni nicht zu.

Die Gemeinde hat daher zusammen mit den Vereinsvertretern entschieden, das Dorffest in diesem Jahr ausfallen zu lassen. Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Schutzmasken gespendet

Seit Montag gilt auch in Rheinland-Pfalz die Maskenpflicht beim Einkaufen und beim Benutzen der öffentlichen Nahverkehrsmittel. Spontan hat sich eine amerikanische Nähgruppe aus Bann gemeldet und selbstgenähte Masken für die Gemeinde Bann bereitgestellt. Solange der Vorrat reicht können Masken bei Ortsbürgermeister Stephan Mees empfangen werden.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunden entfallen bis auf weiteres

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Am Kirchhof“, Ortsgemeinde Hauptstuhl

Hinweis:

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht wie geplant stattfinden, da das Rathaus im Verlaufe des Auslegungszeitraums für den Publikumsverkehr geschlossen wurde. Mittlerweile kann nach telefonischer Voranmeldung (zwingend erforderlich) das Rathaus besucht werden und somit eine Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgen. Mit der nachfolgenden Bekanntmachung findet eine erneute vollumfängliche Auslegung des Bebauungsplanes statt. Sämtliche bisher vorgetragenen Anregungen, Bedenken usw. werden automatisch weiter berücksichtigt.

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Kirchhof“, Ortsgemeinde Hauptstuhl

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hauptstuhl hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kirch-

hof“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchhof“ ist erforderlich um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, dass als Wohnbaufläche angedachte Gelände im Osten der Ortsgemeinde Hauptstuhl funktional und gestalterisch in geordneter Form der Wohnnutzung zuzuführen. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 4,1 ha.

Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Kirchhof“

Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Kirchhof“



Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Am Kirchhof“ zu unterrichten wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dazu wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom

07. Mai 2020 bis einschließlich 10. Juni 2020
öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

Eine telefonische Voranmeldung ist zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Abteilung 4 Bauen und Umwelt

Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Do. 08:00 – 18:00 Uhr, Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Ansprechpartner: Oliver Schneider

Telefon: 06371/83-446

E-Mail: vg@landstuhl.de

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter www.landstuhl.de (auf der Startseite -- Die Verbandsgemeinde -- Bebauungspläne – aktuelle Bauleitplanverfah-

ren -- Bebauungsplan „Am Kirchhof“ der Ortsgemeinde Hauptstuhl) eingesehen werden.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung erklärt werden. Der Ortsgemeinderat Hauptstuhl wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde Hauptstuhl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Landstuhl, den 20.04.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Unnold
1. Beigeordneter



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de



Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl



Bücher aller Fachrichtungen, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs - Fernleihe
Klassenführungen (mittwochs morgens)
nach Absprache mit Frau Graf

Kontakt: Telefon: 06371/14652,
Fax: 06371/913483
Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de

Artothek Bilder (Gemälde, Zeichnungen und Drucke)



Kontakt:
Telefon: 06371/1300880, Fax: 06371/1300888
Internet: www.artothek.landstuhl.de
www.landstuhl.de, E-Mail: artothek@landstuhl.de
Anschrift Stadtbücherei u. Artothek:
Hauptstr. 3a, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr
.....	14.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 - 12.00 Uhr



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).
Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Kindsbach



Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Schüler- und Seniorentisch, Kinder- und Jugendtreff, Erzählkaffee und Spielstube

Der Schüler- und Seniorentisch, der Kinder- und Jugendtreff sowie das Erzählkaffee und die Spielstube bleiben aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

Wohnungen zu vermieten

Die Ortsgemeinde Kindsbach vermietet voraussichtlich zum 15.05.2020 eine Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses.

Die besteht aus zwei Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum und Kellerraum mit einer Gesamtfläche von 53,6 m².

Bei Vertragsabschluss werden zwei Monatsmieten Kaution erhoben.

Interessenten melden sich bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458.

Krickenbach



Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel.: 06307 993666 (ab 18 Uhr)
E-Mail: info@uwe-vatter.de
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Am Rothenborn“ der Sickingenstadt Landstuhl

Hinweis:

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht wie geplant stattfinden, da das Rathaus im Verlaufe des Auslegungszeitraums für den Publikumsverkehr geschlossen wurde. Mittlerweile kann nach telefonischer Voranmeldung (zwingend erforderlich) das Rathaus besucht werden und somit eine Einsichtnahme in die Unterlagen erfolgen. Mit der nachfolgenden Bekanntmachung findet eine erneute vollumfängliche Auslegung des Bebauungsplanes statt. Sämtliche bisher vorgetragenen Anregungen, Bedenken usw. werden automatisch weiter berücksichtigt.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Rothenborn“ der Sickingenstadt Landstuhl

1) Beschluss des Vorentwurfs zur Aufstellung gemäß §§ 2 und 2a Bau-gesetzbuch – BauGB

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1) Beschluss des Vorentwurfs zur Aufstellung gemäß §§ 2 und 2a Baugesetzbuch – BauGB

In der Sickingenstadt Landstuhl besteht eine starke Nachfrage nach Wohnraum, die nicht allein über die bestehenden Innenentwicklungspotenziale gedeckt werden kann. Südwestlich der Stadt Landstuhl soll daher in räumlicher Anlehnung an ein bestehendes Wohngebiet an der Landesstraße L470 ein Neubaugebiet entwickelt werden, um auf diese Wohnungsnachfrage zu reagieren. In diesem Zusammenhang hat sich der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl in seiner Sitzung vom 10.03.2020 dafür ausgesprochen, im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung den Bebauungsplan „Am Rothenborn“ aufzustellen und das für die Realisierung des neuen Wohngebietes notwendige Baurecht zu schaffen.

Auf einer rund 5,0 ha großen und gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche ist dazu die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets vorgesehen. Zugelassen werden sollen überwiegend Einzel- und Doppelhäuser. In kleineren Bereichen des Plangebiets sollen zudem Hausgruppen zulässig sein.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl aus dem Jahr 2006 ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche deklariert, sodass sich die angestrebte Planung aus dem Flächennutzungsplan ableiten lässt.

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum von Donnerstag, den 07.05.2020 bis einschließlich Mittwoch, den 10.06.2020.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

Eine telefonische Voranmeldung ist zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Abteilung 4 Bauen und Umwelt

Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Do. 08:00-18:00 Uhr, Fr. 08:30-12:00 Uhr

Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Ansprechpartner: Oliver Schneider

Telefon: 06371/83-446

E-Mail: vg@landstuhl.de

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachungsbereich Bebauungsplan „Am Rothenborn“



chung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter www.landstuhl.de (auf der Startseite -- Die Verbandsgemeinde -- Bebauungspläne -- aktuelle Bauleitplanverfahren -- Bebauungsplan „Am Rothenborn“ der Sickingenstadt Landstuhl) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass - nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Rügefrist des § 215 BauGB und die Frist zur Erhebung einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO beträgt 1 Jahr.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB ist bereits erfolgt.

Landstuhl, den 20.04.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Unnold
1. Beigeordneter

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Donnerstag, den 30.04.2020, 18:30 Uhr,

in der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl, Kaiserstr. 39, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO
2. Erneuerung der Gasstation Landstuhl Melkerei
3. Wirtschaftsplan 2020 für die Stadtwerke Landstuhl
- 3.1 Einbau von Gasschiebern in das Gasnetz Kindsbach
4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 22.04.2020
gez. Hersina, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Der Öffentlichkeit kann nur beschränkt Teilnahme ermöglicht werden, wegen der Beschränkungen durch die Corona-Krise.

Die Mitglieder des Stadtrates der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 05.05.2020, 18:30 Uhr,

in der Stadthalle, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan 2020 der Sickingenstadt Landstuhl
 - 1.1 Forstwirtschaftsplan 2020
 - 1.2 Wirtschaftsplan 2020 für die Stadtwerke Landstuhl
 - 1.3 Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Stadthalle - Kultur- & Kongresszentrum der Sickingenstadt Landstuhl
2. Bebauungsplan „Nahversorgung Landstuhl-Ost, 1. Änderung“ gem §§ 13a und 13 BauGB; Abwägungs- und Satzungsbeschluss gem. den §§ 3, 4, 4a und 10 BauGB
3. „Stadtumbau“, Durchführung einer Ordnungsmaßnahme
4. Förderprogramm „Stadtumbau“, Jahresförderantrag 2020
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

6. „Stadtumbau“, Förderung einer Privatmaßnahme, Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung
7. Rückwirkende Abgeltung bei Lohnausfall für selbständig tätige Personen
8. Verkauf bzw. Inanspruchnahme städtischer Flächen
9. Grundsatzbeschluss Flächenerwerb
10. Antrag der SPD-Fraktion „Verkauf Wohngebäude Ludwigstraße“
11. Annahme einer Geldspende für die Kita Wichtelburg
12. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten
13. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 13.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 24.04.2020
gez. Hersina, Stadtbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt wird wegen des Maifeiertages vorverlegt

Wegen des Maifeiertages (Freitag, 01.05.2020) wird der Wochenmarkt auf Donnerstag, den 30.04.2020 vorverlegt. Anwesend werden der Fischwagen und der Gemüsestand sein. Die Markthändler für Fleisch- und Wurstwaren sowie Backwaren können wegen Verpflichtungen auf anderen Donnerstagmärkten leider nicht teilnehmen.

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Burg Nanstein



Die Burg Nanstein bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Telefonnummer: 0152/57964547

Stadthalle Landstuhl

Stadthalle Landstuhl

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Stadthalle Landstuhl bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

geschlossen

www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM
DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße

Tel.: 06371/9234-0
Fax: 06371/9234-40
info@stadthalle-landstuhl.de

Öffnungszeiten:
Montag geschlossen
Dienstag 10:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch 10:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr
Freitag 10:00 – 13:00 Uhr
Samstag 10:00 – 12:00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.de
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden

von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- **oder** Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

- **Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -**

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 04. Mai bis 08. Mai 2020

Montag: Hackfleisch-Kartoffel-Auflauf mit Salatgarnitur

Götterspeise Kirsch

Dienstag: Cordon bleu vom Schwein mit Salzkartoffeln und Kohlrabigemüse

Knusper-Joghurt mit Heidelbeeren

Mittwoch: Hühner-Nudel-Eintopf

Röstkartoffeln mit Kräuterquark

Donnerstag: Putengulasch mit Vollkornnudeln und Karotten

Kuchen

Freitag: Geb. Fischfilet mit Gemüse-Dillrahmsoupe und Reis

Frischer Obstsalat

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel. 0173/ 3276772

www.klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Oberarnbach

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stammessen für Senioren in Queidersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, besonders für unsere Senioren in der Gemeinde bietet unser Gästehaus Felsenkopf von 11.30 Uhr -13.00 Uhr ein günstiges Stammmessen an.

Stammessen mit Tagessuppe oder Dessert: 5,50 €
Lieferservice: 6,50 €

Zur besseren Planung ist eine Anmeldung mindestens einen Tag im Voraus unbedingt nötig.

Anmeldung unter Tel: 06371/9460184 oder 0160-97923268
Aufgrund der aktuellen Lage gibt es im Gästehaus Felsenkopf eine kleine Speisekarte. Der Restaurantbetrieb ist vorübergehend geschlossen. Alle Speisen können telefonisch vorbestellt und am Eingang abgeholt werden oder werden bei Bedarf bis an die Haustür ausgeliefert.

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 06306 992885, Mobil 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bücherei Gemeinde Stelzenberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, am Donnerstag, 07.05.2020 öffnet die Gemeindebücherei in Stelzenberg wieder donnerstags jeweils von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Unter Einhaltung aller erforderlichen und gültigen Hygiene-Bestimmungen mit Mundschutz, vorerst nur für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren.

Bücher können per Mail vorbestellt werden und fertig verpackt an den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Vorbestellung per Mail: lesen-in-stelzenberg@gmx.de

Wer kann Mundschutz oder Atemmasken nähen, oder Anleitungen dazu geben?

Ab 27.04.2020 ist in allen Geschäften und in Bussen und Bahnen Mundschutz oder Maskenpflicht.

Wir würden gerne unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Mundschutz ausrüsten.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister Fritz Geib, Tel. 0171-4425677 oder bei Beate Gentemann vom Kreativ-Treff, Tel.06306-1593.

Material kann vonseiten der Gemeinde oder aus Spenden gerne zur Verfügung gestellt werden.

Der Erlös aus dem Verkauf der Masken kommt der KITA Stelzenberg zugute.

*Stelzenberg, 24.04.2020
Fritz Geib, Ortsbürgermeister*



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres.
In dringenden Fällen: 0151 53193010
www.trippstadt.de

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Rückgabetermine für die Datenmeldung zur Landwirtschaftszählung 2020 durch Corona verschoben

Wir alle sind in irgendeiner Weise von der Corona-Krise betroffen. Auch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz musste seinen Dienstbetrieb in den vergangenen Wochen massiv einschränken. Die Landwirtschaftszählung konnte über die elektronischen Meldewege weiterlaufen. Auch die Erhebungsstellen vor Ort konnten die Erhebung den Umständen entsprechend am Laufen halten. In den vergangenen Wochen war der fachliche Support bei aufkommenden Fragen jeglicher Art von Seiten des Statistischen Landesamts stark eingeschränkt, da das Amt am 18. März kurzfristig geschlossen werden musste. Dies und die Ihnen dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten im Zuge der Heranziehung und Fristsetzung bitten wir zu entschuldigen.

Über Homeoffice-Arbeitsplätze stellen wir sicher, dass die Arbeiten geregelt weiterlaufen können. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, wenn nicht jeder Anruf sofort angenommen und nicht jede E-Mail umgehend beantwortet werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen haben wir die Fristen für die Erhebungsstellen auf ein einheitliches Datum verschoben:

Stichprobenbetriebe (S): **08.05.2020** (zuvor 20.03.2020)

Nichtstichprobenbetriebe (N): **08.05.2020** (zuvor 03.04.2020)

Wir bitten alle, die für die Landwirtschaftszählung auskunftspflichtig sind, um ihre Mitarbeit - auch in der derzeitigen Ausnahmesituation. Daten der amtlichen Statistik sind gerade in der jetzigen Krisensituation von besonderer Bedeutung. Möglichst vollständige Datenlieferungen sind wichtig, um die Lage in der Landwirtschaft möglichst gut beurteilen zu können. Sie sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung zur Beantwortung der großen Zukunftsfragen des Sektors.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Wir wünschen Ihnen sowie Ihren Familien alles Gute!

Schwellenwechsel zwischen Landstuhl und Glan-Münchweiler

01.05.-03.05. und 30.05. bis 01.06.2020

Sehr geehrte Reisende,

im o.g. Zeitraum werden zwischen Landstuhl und Glan-Münchweiler die Schwellen gewechselt. Vom 01.05., 00:00 Uhr bis zum 04.05.2020, 04:00 Uhr und vom 30.05., 00:00 Uhr bis zum 02.06., 04:00 Uhr wird die Strecke zwischen Landstuhl und Glan-Münchweiler gesperrt. Alle Züge fallen im gesperrten Abschnitt aus und werden durch Busse ersetzt. Einige Züge der Relation Kusel - Kaiserslautern bzw Gegenrichtung fallen auch zwischen Landstuhl und Kaiserslautern aus. Die Züge verkehren zwischen Kusel und Glan-Münchweiler mit abweichenden Fahrzeiten. Vom 01. - 03.05.20 sind die Züge des stabilen Grundfahrplans in das Konzept eingearbeitet. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Bahnhöfen oder dem Internet unter www.deutschebahn.com/bauinfos.

Für die durch die Bauarbeiten bedingten Beeinträchtigungen im Zugverkehr bitten wir um Entschuldigung.

Sie können sich in allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen über die Telefonnummer 06371-9548707 an das Büro des Abgeordneten wenden. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme per Mail möglich info@marcus-klein.info. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen zum Schutze Ihrer und unserer Gesundheit.

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schöffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schöffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Bleiben Sie gesund!

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

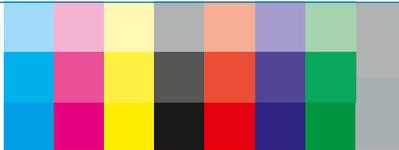
(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

WITTICH
MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

STELLEN Markt

25 Jahre sind wir in Ramstein ansässig und führen Neu-/Umbauarbeiten und weitere Tätigkeiten des Maurerhandwerks aus.

Wir suchen ab sofort **Maurer/in und Bauhelfer/in**

Wir bieten: Attraktive Vergütung u. feste Anstellung in der Region, zusätzl. sozial. Leistungen u. Firmenkleidung (Firmenauto).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung telefonisch, per Email .

Bauunternehmen ULRICH, Am Lanzenbusch 5b, 66877 Ramstein

BauunternehmenUlrich@t-online.de

Telefon (06371) 57012

Haushaltshilfe stundenweise nach Linden gesucht.

Tel. 0176-84089019

Die Prot. Kirchengemeinde Landstuhl-Stadt sucht zum 01.05.2020 (oder später) für ihre Kindertagesstätte Janusz Korczak je eine

**staatlich anerkannte Erzieherin (m/w/d)
für eine befristete Vollzeitstelle**

- vorerst befristet bis 13.07.2021 zur Vertretung einer Mitarbeiterin in Elternzeit -
und eine befristete halbe Stelle

- vorerst befristet bis 31.07.2021 als Mehrpersonal für erhöhten Betreuungsaufwand -
Wir bieten Ihnen ein motiviertes Team und regelmäßige Fortbildungen. Wir erwarten flexible, selbständige Arbeit und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Kommunikation im Team, mit Eltern und dem Träger. Für das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des TvöD VKA-SuE entsprechende Anwendung. Wir setzen die Mitgliedschaft in einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen (ACK) angehört, voraus.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: Prot. Pfarramt Landstuhl-Stadt, z. Hd. Pfr. Nils Urbatzka, Vordere Fröhnstr. 7, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/2496, @: pfarramt.landstuhl.1@evkirchepfalz.de / prot.kita.landstuhl@freenet.de

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Doris Heinen-Böttcher

Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de



KARIBIK-Traumreise 2021



mit FLY & HELP und
Schlagerstars unter Palmen

* ALL-INCLUSIVE *



p.P. ab
1.099 €

vom 11.04.-19.04.2021,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW21

Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche
Schlagernacht u.a. mit

Roberto Blanco, Stefanie Hertel und Vater Eberhard & Mickie Krause



Live-Show
Abenteuer

Weltumrundung

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt oder München nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**

- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 17.4.2021



Nicole

Peter Orloff

Claudia Jung

Kristina Bach

Bernie Paul

Graham Bonney

Olaf Henning

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!



www.schlagernacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



50 € pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

11.-19.4.21 Frankfurt-Santo Domingo* 9-täg. ab 1.099 €
11.-26.4.21 Frankfurt-Santo Domingo* 16-täg. ab 1.599 €
13.-21.4.21 München-Punta Cana 9-täg. ab 1.249 €
13.-28.4.21 München-Punta Cana 16-täg. ab 1.749 €
*Flüge Frankfurt - Punta Cana (+50 € p.P.)



IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

HAUS ZUM KAUF GESUCHT!
 Liebe Eigentümer, ich suche im Raum Kaiserslautern/Landstuhl für eine sympathische Familie ein Haus mit Garten. **Zustand des Hauses egal!** Ich freue mich über jedes Angebot. **Ihre Maklerin vor Ort. Kerstin Reuther**



GARANT IMMOBILIEN
 Tel. 0631/89 29 75-21 www.garant-immo.de

Wir sind natürlich auch jetzt für Sie da!
 Immobilienverkauf von Anfang an richtig machen. Beratung, Marktwertermittlung, Energieausweis erstellen, Vertrauen und ein offenes Miteinander. Nutzen Sie unsere langjährige Marktkenntnis sowie Erfahrung und bitte bleiben Sie gesund! Ihre regionale Immobilienmaklerin **Angela Blume**
a. blume@garant-immo.de
Mobil: 0174 / 85 99 654



GARANT IMMOBILIEN
 Tel. 0631/89 29 75-17 www.garant-immo.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-PORTAL

LANDSTUHL

// Lieber Frühjahrsputz als Winterschlaf.

Passende Container für jede Entsorgung



Hotline
 06303 804-0
 www.jakob-becker.de

Jakob Becker

Bauschutt
 Altpapier
 gem. Abfälle
 Grünabfälle
 Altholz
 Sonderabfälle
 uvm.

seit 1993 Ihr kompetenter Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung
 LKW 2,5 t - 7,5 t
 7- bis 9-Sitzer Busse
 PKW-, Motorrad & Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art
 Karosseriearbeiten
 Lackierungen
 Inspektionen - Bremsenservice
 Klimatechnik - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

TAXI Wer klug ist, ruft an!
Landstuhl
 by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073
 Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Baumstammfräsen/-Entwurzeln
- Heckenschnitt und Sträucher
- Obstbäume schneiden
- Rollrasen anlegen und säen
- Steingarten u. Pflastersteine anlegen
- Mäharbeiten/Vertikutieren
- Inkl. Abtransport

preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

STEINMETZ UND BILDHAUER
 PETER BOHL

NATURSTEINARBEITEN
 GRABMALE
 GRANIT - MARMOR
 KALKSTEIN - SANDSTEIN



Banner Str. 8
 66851 OBERARNBACH
 Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

BACKER RECYCLING

frisch gesiebter Mutterboden



Katzweiler • Tel. 0 63 01 - 3 27 11

Auch in der schwierigen Corona-Krise bin ich für medizinisch notwendige Behandlungen Ihrer Füße da. Bei Fragen rufen Sie mich gerne an.

Praxis für Podologie
 Katja Schuhmann



Bergstraße 2 · 66851 Linden
 Telefon: 06307 - 9590895
 Mobil: 0157 - 51453451

10. Mai Muttertag
 Sa., 9.5.: 9-15 Uhr
 So., 10.5.: 9-12 Uhr geöffnet

blumen janke
 www.blumen-janke.de

Jetzt ist Pflanzzeit!

Ideen für Terrasse, Beet und Balkon

Mackenbacher Str. 72, Weilerbach, Tel. 06374 991990

HEIZÖL Becker GmbH
HEIZÖL + DIESEL
0 63 75 / 207

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370
 Auf alle Speisen, die selbst abgeholt werden, erhalten Sie 10 % Rabatt!
 Neu: ab sofort Heimservice nur Freitag, Samstag, Sonntag.

Spezial-Menü am 1., 2. + 3. Mai

1. Gang: gefüllte Tintenfische auf Rucolabett
2. Gang: Kalbsrollbraten mit Parisienne-Kartoffeln oder gem. Fischfilet in Rosmarinkruste auf Gemüsebett
3. Gang: kleine Dessertüberraschung

Preis pro Menü: 19,50 €
 Bitte geben Sie Ihre Bestellung rechtzeitig auf!

DACHDECKEREI BAUSPENGLEREI Dein Dachprofi

PATRICK SPECHT
 DACHDECKERMEISTER
 www.deindachprofi.de

Dach: Neuerrückungen, Umdeckungen, Reparaturarbeiten, Holzarbeiten, Gerüstbau, Wärmedämmung, Achsbearbeitung, Spenglerarbeiten, Schieferarbeiten

Wand: Fassadenbau

Abdichtungen: Flachdächer, Balkone, Terrassen, Kunststoffabdichtungen

!!! Angebote Kostentlos !!!

7 Gienanthstraße 2 7 67663 Kaiserslautern 7 Tel.: 0631 / 75 019 446

eVa-care Tagespflege Am Hang 141 Waldfishbach-Burgalben

eVa-care einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Unsere Tagespflege bietet für pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade einen gut strukturierten Alltag mit abwechslungsreichen Angeboten in Form verschiedener Aktivitäten. Somit fördern wir die Teilhabe am sozialen Leben und in der Gemeinschaft. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse unserer Tagespflegegäste ein, dazu gehört auch die medizinische Versorgung.

Wir haben einen eigenen Hol- und Bringservice, unsere Gäste können aber auch gerne privat gebracht werden.

Unsere Tagespflege ist Montag bis Freitag von 8 - 16.30 Uhr geöffnet. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **06333 - 9938762**

Frank's An & Verkauf

HiFi, Waschmaschinen, SAT-Anlagen + -Zubehör usw.

Miesenbacher Str. 58 RAMSTEIN
 Tel. 0 63 71 / 94 38 56
 Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:
 MO geschlossen
 DI - FR 12.00 - 18.00 Uhr
 SA geschlossen

Baumfällung und Gartenarbeiten
 (auch in Risikolagen) Heekenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeiten, Heekenschnitt, Baumfällung
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heekenschnitt
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
 preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Gala-Bau Löffel
 Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)
Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heekenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Heekenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
 preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
 Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Ambulanter Pflegedienst

eVa-care
 einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Hauptstr. 20 • 67714 Waldfishbach-Burgalben
 e-mail: kontakt@eva-care.de • Tel: 06333 - 6027920